

---

<b>Gewährleistung der Qualitätssicherung durch Bund und Kantone</b>	<b>2</b>
<b>Stellungnahme des OAQ zum HFKG</b>	<b>3</b>
<b>Die Rolle der Studierenden in der Qualitätssicherung</b>	<b>4</b>
<b>Erfolgreiche Hochschulen oder Staatsinterventionismus?</b>	<b>5</b>

---

 Editorial

## Die Hochschullandschaft der Zukunft

Das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) regelt unter anderem den Aufbau und die Zuständigkeiten im zukünftigen Akkreditierungssystem der Schweiz. Es ist deshalb für das OAQ von grosser Bedeutung.

Das im HFKG beschriebene Akkreditierungssystem erachtet das OAQ als gutes, modernes und zukunftsgerichtetes System, das die europäischen Entwicklungen im Bereich der Qualitätssicherung adäquat widerspiegelt. Es ist richtig, den Schwerpunkt auf die institutionelle Akkreditierung zu legen, weil dieser Ansatz ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist, der Autonomie der Schulen in der Qualitätssicherung Rechnung trägt und die Ent-

wicklung einer hochschulinternen Qualitätskultur fördert.

Das OAQ begrüsst, dass in Zukunft für alle Hochschultypen die gleichen Akkreditierungsgrundsätze gelten und unterstützt die im Gesetz vorgesehene Regelung, wonach der neue schweizerische Akkreditierungsrat die Entscheide fällt, die durch die schweizerische Akkreditierungsagentur vorbereitet werden. Diese Regelung löst einen alten Konflikt in Bezug auf die Unabhängigkeit der Akkreditierungsentscheidungen.

Das HFKG betrifft in erster Linie die Ordnung der Hochschullandschaft selbst. Dabei werden die Diskussionen um die «accountability» der Hochschulen durch

Überlegungen um die «autonomy» gespiegelt. Das OAQ hat sich in diesem Zusammenhang entschlossen, künftig in seinem Newsletter seinen Partnerinstitutionen mit der Rubrik «Gastbeitrag» eine Plattform zu bieten. Diese Beiträge brauchen mit der Meinung des OAQ nicht übereinzustimmen, sollen aber im Sinne der Transparenz die Diskussion über kontroverse Themen anregen.

Rolf Heusser, Direktor OAQ

## Gewährleistung der Qualitätssicherung durch Bund und Kantone

Im Mai 2006 haben Schweizer Volk und Stände die neuen Verfassungsbestimmungen zur Bildung gutgeheissen. Danach sind Bund und Kantone gemeinsam für die Steuerung des Schweizer Hochschulbereichs verantwortlich. Dies bedingt die Schaffung neuer Rechtsgrundlagen sowohl auf Seiten des Bundes als auch auf Seiten der Kantone.

Das vorgeschlagene Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) soll das heutige Universitätsförderungsgesetz und das Fachhochschulgesetz ablösen und für den Bund künftig die alleinige Grundlage sein für die finanzielle Förderung der kantonalen Universitäten und Fachhochschulen sowie für die mit den Kantonen gemeinsam wahrgenommene Koordination im schweizerischen Hochschulbereich.

Ein herausragendes Anliegen der neuen Bildungsverfassung ist die Qualitätssicherung unter Einschluss der Qualitätsentwicklung. Dies wird über die Akkreditierung durch ein gemeinsames, weisungsunabhängiges Organ, dem Schweizerischen Akkreditierungsrat geschehen. Zu unterscheiden hierbei sind die institutionelle Akkreditierung und die Programmakkreditierung. Die institutionelle Akkreditierung ist nicht nur eine Voraussetzung für die Programmakkreditierung, sondern auch eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für die Gewährung von Bundesbeiträgen.

Die institutionelle Akkreditierung einer Hochschule setzt namentlich ein Qualitätssicherungssystem voraus, das Gewähr dafür bietet, dass eine hohe Qualität von Lehre und Forschung sichergestellt wird, dass eine leistungsfähige Hochschulorganisation und -leitung vorhanden ist und dass die Zulassung zu Studienprogrammen bei den universitären Hochschulen und den Pädagogischen Hochschulen grundsätzlich von einer gymnasialen Matura und bei den Fachhochschulen grundsätzlich von einer Berufsmatura abhängig ist. Die obligatorische institutionelle Akkre-

ditierung der Hochschulen, die jeweils für sechs bis acht Jahre gilt, wird insbesondere dazu beitragen, dass die Hochschulen ein besonderes Augenmerk darauf richten werden, die Qualität ihrer Leistungen systematisch zu überprüfen und weiter zu entwickeln. Eine gewisse Vorreiterrolle in Europa übernimmt die Schweiz dadurch, dass sie vor allem auf einer Akkreditierung der Institutionen und nicht der Studienprogramme aufbaut. Einerseits wird damit der Arbeitsaufwand, der für die Hochschulen mit jeder Akkreditierung verbunden ist, in engen Grenzen gehalten, andererseits bedeutet dies auch eine Stärkung der Autonomie der Hochschulen, da sie in erster Linie die Verantwortung für die Qualität ihrer Studienprogramme tragen müssen. Die institutionelle Akkreditierung trägt neben der Gewährleistung einer hohen Qualität von Lehre und Forschung auch zu vergleichbaren Rahmenbedingungen bei, indem sie gewisse gemeinsame Voraussetzungen für alle Hochschulen definiert.

Für die Organisation und das Verfahren fiel die Wahl auf folgendes Modell: Die institutionelle Akkreditierung wird ausschliesslich durch den Akkreditierungsrat nach Vorbereitung der Anträge durch die Akkreditierungsagentur vorgenommen; die Programmakkreditierung wird durch den Akkreditierungsrat nach Vorbereitung des Antrags entweder durch die Akkreditierungsagentur oder durch vom Akkreditierungsrat anerkannte in- oder ausländische Agenturen vorgenommen.

Die institutionelle Akkreditierung ist Voraussetzung für die Möglichkeit der Subventionierung durch Bund und Kantone sowie für das Bezeichnungsrecht. Sie setzt daher

voraus, dass die einzelnen Akkreditierungsverfahren mit grösstmöglicher Kenntnis des schweizerischen Akkreditierungs-, Verfahrens- und Prozessrechts vergleichbar und einheitlich gehandhabt werden. Für die Programmakkreditierung hingegen lässt sich der Einsatz anderer, eventuell auch ausländischer Akkreditierungsagenturen bei der Vorbereitung der Anträge herantworten. Sie dient vor allem der Profilierung der Hochschulen im nationalen und internationalen Wettbewerb und ist nicht Voraussetzung für die Subventionierung und für die Führung geschützter Bezeichnungen.

Die starke Stellung der schweizerischen Agentur für Qualitätssicherung bei der institutionellen Akkreditierung geht auf den Gedanken zurück, dass durch eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und der Agentur, eine einheitliche Qualitätskultur an den Hochschulen zu entwickeln und zu fördern ist. Dadurch stellt die Agentur die Kohärenz von interner und externer Qualitätssicherung sicher und fördert eine einheitliche Qualitätssicherungsphilosophie in der Schweiz. Die Übereinstimmung von interner und externer Qualitätssicherung wird im Übrigen auch in den anlässlich der europäischen Bildungsministerkonferenz in Bergen verabschiedeten «European Standards and Guidelines for Quality Assurance» gefordert. Die Schweiz hat hier die Chance, eine internationale Vorbildfunktion zu übernehmen.

Catherine Ollyo, Mitarbeiterin  
Staatssekretariat für Bildung  
und Forschung (SBF)

Weitere Informationen:  
[www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch)

# Stellungnahme des OAQ zum HFKG

Das OAQ hat im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) zu den Artikeln, die das Akkreditierungssystem und dessen Organisation behandeln, Stellung genommen. Der nachfolgende Auszug erläutert die wichtigsten Punkte.

## Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich erachtet das OAQ den Bereich «Akkreditierung und Qualitätssicherung» des Gesetzes als sehr gut gelungen. Insbesondere ist es sehr zu begrüßen, dass für alle Hochschultypen die gleichen Akkreditierungsgrundsätze gelten und das vorgestellte Akkreditierungssystem den europäischen Anforderungen an die externe Qualitätssicherung entspricht («European Standards and Guidelines»). Ausserdem ist das OAQ sehr froh, dass das Gesetz die Zuständigkeiten im Bereich der institutionellen Akkreditierung klar regelt. Die vorgeschlagene Aufgabenteilung zwischen Akkreditierungsrat und nationaler Agentur bei solchen Verfahren erachtet es als zentral. Das OAQ ist der Meinung, dass eine solche Organisation effizient ist und die nötige Kohärenz in der nationalen Qualitätssicherungs- und Bildungspolitik sicherstellt. Dadurch dass die institutionelle Akkreditierung von der nationalen Agentur durchgeführt wird, kann gewährleistet werden, dass optimal auf Besonderheiten des schweizerischen Bildungssystems eingegangen sowie auf spezifisch schweizerische Entwicklungen im Bereich der Qualitätssicherung Rücksicht genommen werden kann. Auch gewährleistet dieses System eine Einheitlichkeit und Transparenz in der Verfahrensführung und ist insofern für die Glaubwürdigkeit der Verfahren wichtig. Die vorgeschlagene Regelung entspricht den Realitäten in den andern europäischen Ländern und reflektiert die Philosophie der Bologna-Deklaration. Im europäischen Hochschulraum wird die institutionelle Akkreditierung allgemein als einheitlicher, nationaler Akt definiert. Ferner löst die Einführung des schweizerischen Akkreditierungsrates einen alten Konflikt in Bezug auf die Unabhängigkeit der Akkreditierungsentscheidungen, da diese gemäss europäischen Forderungen nicht

durch eine politische Behörde (die SUK), sondern eine unabhängige Instanz gefällt werden sollten. Als problematisch empfunden das OAQ, dass der Bereich der Weiterbildung im Gesetz nicht explizit geregelt wird. Klare Vorgaben in diesem Bereich könnten gerade auch im Hinblick auf die aktuell existierenden Verschiedenheiten bei der Weiterbildungs-Akkreditierung von Universitäten und Fachhochschulen von Bedeutung sein.

## Artikel 6: Variantenwahl

Das OAQ spricht sich ganz klar für die erste Variante von Artikel 6 aus (Art. 6 Abs. 1 lit. d – Schweizerischer Akkreditierungsrat mit der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung). Die nationale Agentur und der schweizerische Akkreditierungsrat sollten als eine Einheit verstanden werden. Dies gewährleistet, dass sich die Aufgabenbereiche der beiden Einheiten sinnvoll ergänzen, während der administrative Aufwand effizient organisiert werden kann.

## Artikel 21 / 22: Schweizerischer Akkreditierungsrat / Schweizerische Agentur für Qualitätssicherung

Das OAQ unterstützt auch hier die erste Variante von Artikel 21 und 22. Die Unterstellung der Agentur unter den Akkreditierungsrat garantiert die inhaltliche Kohärenz in der schweizerischen Qualitätspolitik und den effizienten Gebrauch vorhandener Kompetenzen und Ressourcen. Eine künstliche Zweiteilung (in zwei voneinander unabhängige Einheiten) hat zur Folge, dass Doppelstrukturen mit unklaren Schnittstellen entstehen. Dies kann zu Schwierigkeiten in der Abgrenzung der Kompetenzen führen und hätte folglich einen erhöhten Koordinationsbedarf zur Folge. Insbesondere die Einführung eines eigenen Sekretariates für den Akkreditierungsrat ist mit

hohen Kosten verbunden, da der Rat nicht nur die administrative Organisation, sondern auch die inhaltlichen Kompetenzen im Bereich Akkreditierung und Qualitätssicherung zuerst aufbauen muss. Durch das OAQ stehen diese Strukturen der Agentur und dem Rat von Beginn weg zur Verfügung.

## Artikel 23 / 24: Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung / Institutionelle Akkreditierung

Das OAQ vermisst in diesem Artikel den Verweis auf die internationalen Prinzipien und Standards für die Qualitätssicherung und Akkreditierung, bilden sie doch einen essentiellen Teil des Bologna-Prozesses. Der Begriff der «anderen Institutionen des Hochschulbereiches» wird sowohl im Gesetz als auch im Kommentar zum Gesetz nicht erläutert. Dies wäre jedoch wichtig, um eine Abgrenzung zwischen diesen Institutionen und den anderen Hochschultypen gemäss Artikel 2 zu gewährleisten. Insbesondere da darunter auch die privaten Hochschulen fallen werden. Für den Bereich der privaten Hochschulen ist zu überlegen, ob auf Ebene des Konkordates der Kantone eine institutionelle Akkreditierung nicht direkt an eine kantonale Anerkennung geknüpft werden könnte. Dies wäre auch im Sinn von Art. 61a der Bundesverfassung, bedeutet es doch eine Koordination der verschiedenen Anerkennungspraxen und würde so eine gewisse Harmonisierung im Bereich der privaten Bildungsanbieter zur Folge haben.

## Artikel 25: Bezeichnungsrecht

Das OAQ begrüsst es sehr, dass die Akkreditierung Voraussetzung für das Bezeichnungsrecht wird. Es bleibt zu überlegen, ob der Artikel sich nur auf das Bezeichnungsrecht in den drei Amtssprachen bezieht oder ob nicht auch die Begriffe in Englisch darunter fallen könnten. Im

Bereich der privaten Hochschulen hat sich gezeigt, dass diese sich mit Vorliebe «University» nennen, da sie auf internationale Studierende ausgerichtet sind.

#### **Artikel 26: Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung**

Die Kriterien gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a–d bilden eine gute Grundlage für eine institutionelle Akkreditierung, dürfen unseres Erachtens jedoch nicht als abschliessendes Standardset verstanden werden. Ein Akkreditierungssystem muss sich an nationale bildungspolitische sowie internationale Entwicklungen anpassen können. Durch die Einführung eines festen Standardsets auf Gesetzesebene wird es schwierig, aktuelle Entwicklungen im Bereich der Qualitätssicherung aufzunehmen und die Standards nach besten internationalen Praktiken weiterzuentwickeln. Das OAQ erachtet es deshalb als sinnvoll, wenn die Hochschulkonferenz nicht nur die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung konkretisiert, sondern auch in Zusammenarbeit mit Akkreditierungsrat/-agentur die entsprechenden Qualitätsstandards entwickeln könnte.

#### **Artikel 27: Anforderung an die Programmakkreditierung**

Bei den Voraussetzungen für die Programmakkreditierung gemäss Art. 27 Abs. 1 handelt es sich unseres Erachtens um zwei Kriterien, die im Rahmen der institutionellen

Akkreditierung geprüft werden (s. Art. 26 Abs. 1 lit. a, Pkt. 1 und lit. d). Da die institutionelle Akkreditierung die Voraussetzung für eine Programmakkreditierung ist, erübrigt sich unseres Erachtens die explizite Nennung dieser beiden Kriterien im Gesetzestext. Vielmehr sollte wiederum die Hochschulkonferenz in Zusammenarbeit mit dem Akkreditierungsrat die Kompetenz haben, ein Standardset für die Programmakkreditierung zu entwickeln, das internationalen Vorgaben entspricht.

#### **Artikel 29: Entscheid**

Der Akkreditierungsrat anerkennt in- oder ausländische Agenturen. Dies sollte als allgemeine Kompetenz des Akkreditierungsrates bereits in Artikel 21 des Gesetzes aufgeführt werden. Die Kriterien für diese Anerkennung sowie das Anerkennungsverfahren selbst sollten in den Ausführungserlassen des Gesetzes geregelt werden und sich an den «European Standards and Guidelines» orientieren.

#### **Artikel 30: Dauer der Akkreditierung und Erfüllung von Auflagen**

Allgemein ist das OAQ der Ansicht, dass die vorgeschlagene Akkreditierungsdauer im internationalen Vergleich zu lang ist und eine Dauer von sieben Jahren für Institutionen und fünf Jahren für Programme diesen Vorgaben besser entsprechen würde. Im Sinn einer gewissen Rechtssicherheit für

die Hochschulen sollte im Gesetzestext nicht eine «flexible» Akkreditierungsdauer eingeführt werden. Das OAQ schlägt vor, dass für die institutionelle Akkreditierung und für eine Programmakkreditierung jeweils eine feste Dauer der Akkreditierung festgelegt wird.

#### **Artikel 32: Gebühren**

Unseres Erachtens müssen institutionelle Akkreditierungen von öffentlichen Hochschulen gebührenfrei sein. Zumal solche Überprüfungen im Interesse der Öffentlichkeit sind. Für Akkreditierungsverfahren im privaten Bereich und Dienstleistungen, welche die Agentur für Dritte erbringt, sollten kostendeckende Gebühren erhoben werden. Durch eine Abwälzung der Akkreditierungskosten auf die Hochschulen besteht die Gefahr, dass die Agenturen von den Hochschulen finanziell abhängig werden und ihre Verfahren so nicht mit der nötigen Distanz durchführen können

Stephanie Maurer,  
wissenschaftliche Mitarbeiterin OAQ

*Die vollständige Fassung der Stellungnahme finden Sie auf der Website des OAQ: [www.oaq.ch](http://www.oaq.ch)*

*Den Gesetzestext finden Sie unter: [www.admin.ch](http://www.admin.ch)*

## **Aktuell**

# Die Rolle der Studierenden in der Qualitätssicherung

Die Studierenden sind Experten und Expertinnen des Lernens und sollen bei der externen Qualitätssicherung im Hochschulbereich auf allen Ebenen einbezogen werden – so die Ansicht des OAQ. Die revidierten Richtlinien der Schweizerischen Universitätskonferenz für die Akkreditierung im universitären Hochschulbereich (Akkreditierungsrichtlinien) vom 28. Juni 2007 haben nun die reglementarische Basis geschaffen, die dem OAQ erlaubt, für seine Verfahren Studierende in die Experten- und Expertinnenpanels zu integrieren.

Auch in der Fachhochschul-Akkreditierung und bei den Quality Audit-Verfahren werden ab diesem Jahr Studierende in den Experten- und Expertinnenpanels eingesetzt.

#### **Studentischer Akkreditierungspool**

Für die Umsetzung dieser neuen Policy hat das OAQ in Kooperation mit dem Verband der Schweizer Studierendenschaften (VSS) einen Pool geschaffen, der qualifizierte Studierende aus Universitäten und Fachhochschulen vereint, die nach entsprechender Schulung als Expertinnen und Experten für Qualitätsprüfungsverfahren des OAQ zur Verfügung stehen.

Der Pool umfasst Studierende aus allen Fachrichtungen und Schweizer Regionen. Der erste Schulungsworkshop fand im Herbst 2007 statt.

Monika Risse,  
wissenschaftliche Mitarbeiterin OAQ

#### **Revidierte Akkreditierungsrichtlinien**

*Die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) hat die Richtlinien für die Akkreditierung im universitären Hochschulbereich revidiert. Die Richtlinien sind per 1. September 2007 in Kraft getreten und umfassen einige wichtige Änderungen, insbesondere in Bezug auf die Definition von verschiedenen Typen von universitären Hochschulen.*

*Die Akkreditierungsrichtlinien der SUK finden Sie auf der Website des OAQ: [www.oaq.ch](http://www.oaq.ch)*

Weitere Informationen zum Akkreditierungspool:  
[www.vss-unes.ch](http://www.vss-unes.ch)

# Erfolgreiche Hochschulen oder Staatsinterventionismus?

Fredy Sidler, Generalsekretär der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH), über das HFKG, dessen Ausrichtung und die Autonomie der Hochschulen als grundlegendes Ordnungsprinzip.

Man mag von Rankings halten, was man will, aber bei allen weltweiten Rankings gibt es stets das gleiche Bild: Die vordersten vier Ränge der besten europäischen Universitäten nehmen regelmässig vier englische Universitäten ein: Cambridge, Oxford, Imperial College London, University College London.

Für Eingeweihte ist dies keine Überraschung: England ist das europäische Land, in dem die Hochschulen seit Jahrhunderten die grösste Autonomie besitzen. Staat, Kirche und Hochschulen wurden von der Krone in die gleiche Autonomie entlassen. Es gibt keine englische Hochschulpolitik, und es gibt keinen behördlichen Apparat für Hochschulwesen. Die Finanzierung der Hochschulen läuft nach klaren Regeln, keine hat den Sinn, Einfluss auf Portfolioentwicklungen oder andere materielle Internas der Hochschulen zu nehmen.

## Ziel: Qualitativ hoch stehende Lehre und Forschung an Hochschulen

Hochschulen sind dann erfolgreich, wenn es ihnen gelingt, die für ihr Profil besten Köpfe für Forschung, Lehre und Studium anzuziehen. Ihr Wirkungskreis kann sich dabei auf globale «Märkte» richten oder auf regionale. Solchen Erfolg erreicht man nur mit Qualität. Der bundesrätliche HFKG-Entwurf verwendet daher zu Recht bereits im Art. 1 Abs. 1 die Begriffe «qualitativ hoch stehend» und «wettbewerbsfähig». Er benützt diese allerdings zur Charakterisierung des schweizerischen Hochschulraums – und nicht zu jener der einzelnen Hochschulen.

Nach Auffassung der Rektorenkonferenzen der Universitäten (CRUS) und der Fachhochschulen (KFH) ist es aber nicht der schweizerische Hochschulraum, der an seiner Wettbewerbsfähigkeit gemessen wird: Er steht nicht im Wettbewerb mit dem

französischen Hochschulraum und auch der deutsche nicht mit dem italienischen. Die Hochschulen selbst sind es, die im Wettbewerb stehen und folglich qualitativ hoch stehend sein müssen. Das Ziel eines erfolgreichen Hochschulraums könnte gar zur Vorstellung führen, dass politische Koordination und planwirtschaftliche Lenkung zur Durchsetzung einer bestimmten Ordnung Vorrang hätten vor dem Erfolg der einzelnen Hochschulen. Die bundesrätliche Vorlage nennt denn auch unter anderen in Art. 1 einen «koordinierten Hochschulraum» als Ziel. Nach unserer Auffassung kann Koordination aber nie für sich selbst ein Ziel sein.

Daher: Ein HFKG müsste die Voraussetzungen schaffen, dass die schweizerischen Hochschulen selbst im nationalen und internationalen Umfeld erfolgreich sein können mit Forschung, Lehre und Wissens- und Technologietransfer (WTT) von hoher Qualität.

## Autonomie als grundlegendes Ordnungsprinzip

Fast schon ist es banal zu fragen: Wie kommt man zu erfolgreichen Hochschulen? England macht es vor: Mit autonomen Hochschulen, die sich möglichst ungehindert von staatlichen Interventionen im Wettbewerb behaupten müssen. So erbrachte Leistungen sind nach aller Erfahrung qualitativ besser und effizienter erbracht als solche nach planwirtschaftlichen Verfahren. Interventionen in Märkte bringen immer Markt-Ungleichgewichte mit dem Resultat von schlechteren Ergebnissen und höheren Kosten.

Damit die Autonomie in Zukunft kein Lippenbekenntnis bleibt, ist der Gesetzgeber gut beraten, wenn er bereits im Art. 1 des HFKG das Ordnungsprinzip der Autonomie prominent verankert. Der Art. 1 sagt dann

## Podium für Diskussionen

Das OAQ bietet seinen Partnerinstitutionen mit der Rubrik «Gastbeitrag» eine Plattform, auf welcher sie zu einem hochschul-relevanten Thema Position beziehen können. Die in diesen Artikeln geäusserten Meinungen decken sich nicht zwingend mit der Position des OAQ und sollen die Diskussion anregen.

Die Redaktion

aus, auf welches Ziel die Hochschulpolitik auszurichten sei (erfolgreiche Hochschulen), und bestimmt gleichzeitig, auf welche Weise (Autonomie als allgemeines Ordnungsprinzip) es erreicht werden soll. So ist klar, dass alle nachfolgenden staatlichen Entscheide und Massnahmen – Planungen, Konzepte, Instrumente etc. – darauf zu überprüfen sind, ob sie mit Geist und Buchstaben der Hochschulautonomie verträglich sind und nicht planwirtschaftlichem Denken entspringen, wie dies heute im Alltag allzu häufig passiert.

«Aber wo bleibt dann die Koordination unter den Hochschulen?», werden besorgte Bürger und Bürgerinnen fragen, die unter dem häufig von ebenso besorgten Politiker und Politikerinnen und Staatsangestellten kommunizierten Eindruck stehen, die dringendsten Probleme in unserem Hochschulsystem seien Doppelspurigkeiten und zu wenig Schwerpunktbildungen. Da müsse man doch intervenieren. Auch darauf gibt es eine klare Antwort: Wirklich autonome Hochschulen haben ein ureigenes Interesse an Kooperationen. Diese dienen dazu, a) externe Kompetenzen «einzukaufen» und mit den eigenen zu bündeln und b) die angebotenen Leistungen günstiger zu erstellen. Aktionsfelder, in denen sie nicht erfolgreich sind, überlassen auto-

nome Hochschulen anderen. Denn: Autonome Hochschulen haben alles Interesse daran, mit den vorhandenen Mitteln ein Optimum zu erreichen – um so die besten Köpfe anziehen zu können.

Nachdem

- die Hochschulautonomie inzwischen Aufnahme in die Bundesverfassung gefunden hat
- und

- in vielen Diskussionen und Papieren von Behörden und Experten immer wieder die Hochschulautonomie als zentraler Erfolgsfaktor betont wurde, sollte der rechtliche und politische Auftrag klar sein, die Hochschulautonomie als grundlegendes Ordnungsprinzip im HFKG gesetzlich zu verankern. Auch die Steuerzahler werden es zu danken wissen.

Fredy Sidler, Generalsekretär KFH

Weitere Informationen:

[www.kfh.ch](http://www.kfh.ch)

[www.crus.ch](http://www.crus.ch)

## Standpunkt

# OAQ-CTI double accrédiation/habilitation – le point de vue de l'EPFL

Le responsable des accréditations, de la qualité et des évaluations à l'EPFL, Michel Jaccard, partage son expérience de la procédure simultanée de l'OAQ et de la Commission des titres d'ingénieur (CTI).

Qu'ils souhaitent devenir des chercheurs ou travailler en entreprise, nos étudiants (titulaires d'un bachelor) et nos diplômés (en possession d'un master) doivent être mobiles. Au moment où l'éducation se globalise et l'offre d'études augmente, l'accréditation des formations augmente la valeur des diplômes sur le marché mondial de l'emploi. Elle témoigne formellement des compétences acquises par un examen détaillé des programmes de formation. Ceci est d'autant plus vrai pour les filières qui reçoivent une double accréditation au standard européen.

En France, l'admission à la profession d'ingénieur dépend de la validation du diplôme par la CTI. C'est dire l'importance de cette reconnaissance pour les diplômés de l'EPFL. Le standard de la CTI est reconnu par de nombreuses agences d'accréditation: l'habilitation permet d'utiliser le label EUR-ACE, signe européen de qualité de la formation, pour tous les titres d'ingénieur de l'EPFL. Ce label sera apprécié par les diplômés oeuvrant hors de la francophonie.

La flexibilité et l'engagement de la CTI, de l'OAQ et de l'EPFL ont permis de mener simultanément deux procédures avec leurs exigences respectives et d'accréditer tous les titres de bachelor et master de l'EPFL. Les travaux préparatoires et l'approche

des deux agences ont commencé en novembre 2005. La rédaction du document d'autoévaluation de l'EPFL a débuté en juillet 2006 et l'audit s'est déroulé pendant 5 jours à la fin du mois de novembre 2006. Le délai était bref.

La qualité des relations humaines, le goût de mener à bien une action pionnière, l'importance du «funrising» lors de la mise en oeuvre du projet se sont avérés décisifs, plus que les processus et les longues réunions. Le comité de rédaction, le noyau dur du groupe de projet, ne s'est rencontré en effet qu'une fois, tous les autres contacts ont été effectués par téléphone ou e-mail. L'EPFL, il est vrai, disposait d'une base solide pour préparer le document d'autoévaluation, mais les directeurs de programmes bachelor et master ont été mis à particulièrement à contribution pour formuler les premières listes de compétences attendues («learning outcomes») de chaque filière.

Le processus de double accréditation avait provoqué un peu de scepticisme, direction de l'EPFL incluse. L'engagement des 14 experts, qui ont rencontré 380 personnes en 5 jours, leurs questions critiques et constructives, ont suscité rapidement le respect de tous les participants. C'est toute fois à la réception du rapport d'évaluation

### Fremdsprachige Beiträge

*Aus Gründen der Authentizität werden fremdsprachige Beiträge von externen Autoren und Autorinnen nicht mehr übersetzt.*

*Die Redaktion*

que la pertinence de l'audit a pris tout son sens. L'examen des recommandations a conduit le doyen au bachelor et au master, le professeur Dominique Bonvin, a défini un programme de six actions majeures pour la formation EPFL, qui a été accepté en novembre 2006 par la Direction.

Ce programme sera mis en oeuvre dans un esprit de Qualité totale, auquel le corps professoral est favorable. L'application d'un système rigide de management de la qualité ne semble en effet pas prometteur dans un milieu académique, plus habitué aux innovations – facteurs de rupture, qu'à une amélioration linéaire.

Michel Jaccard, Senior Scientific Advisor, Responsable accréditations, qualité et évaluations à l'EPFL

## ECA 2007 International Conference on Learning Outcomes

**Rückblick auf die ECA-Konferenz zum Thema «Defining and measuring learning outcomes in higher education», ETH Zürich, Montag 3. September und Dienstag, 4. September 2007**

«Learning Outcomes» heisst einer der Themenschwerpunkte, um den die Diskussion im europäischen Hochschulraum zurzeit kreist. Learning Outcomes repräsentieren den Wechsel von der inputorientierten zu einer outcomeorientierten Betrachtungsweise und Konzeption des universitären Lehrens, Lernens und Prüfens.

Der neue Ansatz bedingt nicht nur ein Umdenken in den Institutionen selbst, sondern auch bei der externen Qualitätssicherung. Der gegenwärtige Kenntnisstand und die praktische Erfahrung mit der Ent-

wicklung und Anwendung von Learning Outcomes sind freilich in den verschiedenen Ländern unterschiedlich.

Das OAQ organisierte im September 2007 eine Konferenz zu diesem zentralen Thema. Die Konferenz bot Gelegenheit, Vorteile, aber auch Nachteile der Outcome-Orientierung mit Teilnehmenden aus über dreissig Ländern und vier Kontinenten zu diskutieren und dabei von der langen Tradition und grossen Erfahrung der USA und anderen zu profitieren.

*Weitere Informationen über die Konferenz sowie eine Zusammenfassung finden Sie auf der Website des OAQ:*  
[www.oaq.ch](http://www.oaq.ch)

## Zum Tod von Frau Prof. Dr. Marie Theres Fögen

Mit grosser Betroffenheit hat das OAQ vom Tod von Frau Marie Theres Fögen erfahren. Frau Fögen war 2001–2005 die Präsidentin unseres wissenschaftlichen Beirats. Mit grosser fachlicher Kompetenz, strategischem Geschick und Offenheit für Neues hat sie das OAQ in dieser schwierigen Anfangszeit begleitet. Auch nach Ihrem Rücktritt blieb sie eine geschätzte Ansprechpartnerin und Beraterin in komplexen Fragen.

Das OAQ wird Frau Fögen als unabhängige Persönlichkeit mit scharfem Verstand und geistreichem Humor in bester Erinnerung behalten.

## Anerkannte Agentur für Fachhochschul-Akkreditierung

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) hat das OAQ als Agentur für die Fachhochschul-Akkreditierung anerkannt. Das OAQ ist damit offiziell berechtigt, Fachhochschulen und deren Studiengänge zu akkreditieren. Die Gleichbehandlung von Fachhochschulen und Universitäten in Bezug auf das Akkreditierungsverfahren stellt für das OAQ einen wichtigen Punkt dar, es nimmt dabei aber Rücksicht auf die schweizerischen Fachhochschulspezifika. Dementsprechend hat das OAQ seine Instrumente angepasst.

Impressum  
Ausgabe Nr. 5

Herausgeber:  
Organ für Akkreditierung und  
Qualitätssicherung der  
Schweizerischen Hochschulen (OAQ)  
Falkenplatz 9  
CH-3001 Bern

[info@oaq.ch](mailto:info@oaq.ch)  
[www.oaq.ch](http://www.oaq.ch)

Redaktion:  
Monika Risse